



Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2025 für den Bereich Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben – Freigabe der Antoniusstraße für den Radverkehr in beide Fahrtrichtungen – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.09.2024

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben
28.11.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 12.09.2024 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, an der Antoniusstraße Radverkehr entgegen der Einbahnstraßenführung zuzulassen und dafür gegebenenfalls die bestehende Parkanordnung zu ändern.

Die Antragstellerin führt als Begründung an, dass sie eine Gefahr für Radfahrende erkennt, wenn sich diese – wohl von der Sternstraße kommend – bei der Weiterfahrt in den Beckumer Norden oder die Vorhelmer Straße über den Knoten Sternstraße/Nordstraße/Alleestraße auf engen Fahrstreifen aufstellen müssen. Ergänzend wird unter Hinweis auf die Verkehrsführungen an Brinkmannstraße und Oststraße erklärt, dass entsprechende Lösungen an diesen Straßen gleichsam nicht zu einer Unfalllage geführt haben (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Örtliche Gegebenheiten

Die Antoniusstraße liegt zentrumsnah im Stadtteil Beckum. Sie ist mittels entsprechender Verkehrszeichen als Tempo 30-Zone ausgewiesen, verbindet die Straßen Nordstraße B58 und Sternstraße B58 und wird von der Nordstraße bis zur Liebfrauenkapelle als Einbahnstraße geführt. Der etwa 30 Meter lange Straßenteil zwischen Kapelle und Sternstraße ist gegenläufig befahrbar. Die Straße ist größtenteils mit beidseitigen Gehwegen ausgebaut. Der Querschnitt der Fahrbahn beträgt 4,50 Meter, die Gehwege verfügen über eine Breite von 1,50 Meter beziehungsweise 2,20 Meter. An der nördlichen Fahrbahnseite sind vor dem Schulgebäude Parkflächen angelegt, die über einen Querschnitt von 2,70 Meter verfügen.

An der Antoniusstraße befinden sich eine Einrichtung zur Kleinkinderbetreuung, die Volkshochschule und die Musikschule, eine Kapelle sowie Wohnbebauung. Der Parkdruck ist hoch.

Die zulässige Höchstparkdauer ist an Werktagen auf einem Teil der Parkflächen mittels entsprechender Verkehrszeichen begrenzt. Eine am 27.01.2015 durchgeführte Verkehrsmessung wies eine Verkehrsbelastung von 555 KFZ in 24 Stunden auf. Der Wert v_{85} lag bei 37 Kilometern pro Stunde. Das Aufkommen von Schwerverkehr ist schon aus technischen und strukturellen Gründen zu vernachlässigen. Da sich grundsätzlich keine strukturellen Änderungen ergaben, kann davon ausgegangen werden, dass sich keine nennenswerten Erhöhung der Verkehrsbelastung ergeben hat. Eine Unfalllage besteht nicht.

Rechtsgrundlagen

Regelungen zu Einbahnstraßen allgemein sowie zur Radverkehrsführung entgegen der Einbahnstraßenführung ergeben sich aus § 41 Straßenverkehrsordnung (StVO), der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) sowie den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA). Diese sehen vor, dass Radverkehr entgegen der Einbahnstraßenführung zugelassen werden soll, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 Kilometer pro Stunde beträgt, eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, die Verkehrsführung im Streckenverlauf, an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist und konfliktfreie Knotenpunktösungen vorhanden sind.

Historie

Seit geraumer Zeit wird die Verkehrsführung im Bereich des 5-armigen Knotenpunktes vom Marienpark bis hin zum ZOB zwischen den beteiligten Stellen erörtert. Hemmnisse bei der Realisierung der erarbeiteten Lösungen ergaben sich bislang durch Konflikte zwischen Eisenbahn- und Straßenverkehrsrecht sowie aufgrund abweichender landespolitischer Entscheidungen. Ergänzend erfolgten im Rahmen des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzepts Innenstadt in der Vergangenheit Planungen zu einer weitreichenden Umgestaltung der Antoniusstraße. Die Angelegenheit wurde umfassend in den Sitzungen des Ausschusses für Bauen, Energie und Vergaben am 26.08.2015 (siehe Vorlage 2015/0118 und Niederschrift zur Sitzung) und am 23.09.2015 (siehe Vorlage 2015/0195/1 und Niederschrift zur Sitzung) behandelt, in der die Maßnahme jedoch keine politische Mehrheit fand. Die damalige Planung sah unter anderem die Nutzung für Radfahrende auch entgegen der Einbahnstraßenführung vor.

Würdigung

Auch wenn an der Antoniusstraße eine durchaus reduzierte Verkehrsmenge sowie ein moderater Geschwindigkeitswert ermittelt wurden, verbleibt aufgrund der baulichen Gegebenheiten zurzeit keine ausreichende Restbreite, um Radverkehr in beide Fahrtrichtungen rechtskonform zuzulassen. Hierzu erfolgte am 09.02.2017 eine Prüfung unter Beteiligung der Kreispolizeibehörde sowie des Straßenbaulastträgers (siehe Anlage 2 zur Vorlage). Bauliche oder strukturelle Änderungen haben sich seither nicht ergeben. Die im Jahr 2015 mehrheitlich nicht politisch beschlossene Planung zur Umgestaltung der Antoniusstraße beinhaltete ausreichende Restbreiten, um Radverkehr in beide Fahrtrichtungen rechtskonform zuzulassen. Die Parksituation an der Antoniusstraße ist lagebedingt weiterhin angespannt. Durch Unterrichts- und Trainingseinheiten im Gebäude der ehemaligen Antoniuschule reduziert sich der Bedarf auch in den Abendstunden nicht. Es ist daher davon auszugehen, dass auch bei Einrichtung eines Haltverbotes und in Anbetracht der reduzierten Kontrollen außerhalb der Tagesarbeitszeit die angeordnete Regelung regelmäßig missachtet und der Radverkehr dadurch gefährdet wird.

Gleichfalls erscheint es nicht fernliegend, dass durch die anliegende Kinderbetreuungseinrichtung zeitweise vermehrt Radfahrende mit Anhänger im Begegnungsverkehr anzutreffen sind. Bauliche Maßnahmen zur Umgestaltung des Straßenraums sind aus diesem Grund Voraussetzung für eine gefahrlose Nutzung der Straße in beide Fahrtrichtungen.

Zudem könnte auch bei Vorliegen ausreichender Querschnitte aktuell eine Weiterfahrt von Radfahrenden bei der Ausfahrt in die Nordstraße nur nach rechts erlaubt werden, da durch die bestehende signalisierte Knotenpunktregelung mehrere Fahrspuren überquert werden müssten, um beispielsweise in Fahrtrichtung Vorhelmer Straße oder Alleestraße weiterzufahren.

Gleichwohl muss verdeutlicht werden, dass entgegen der Bewertung der Antragstellerin die Abbiegespuren an der B58 Sternstraße mit einer Breite von jeweils 3 Metern mitnichten eng sind. Die Vorgaben technischer Richtlinien (zum Beispiel RAS) werden bei Vorhaltung dieser Querschnitte mindestens eingehalten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Straßenraum in diesem Bereich aufgrund der beidseitigen hohen Bebauung als beengt wahrgenommen wird. Er ist jedoch insbesondere für den Fahrverkehr ausreichend dimensioniert. Eine Reduzierung einer Gefährdung des Fahrverkehrs ergibt sich schon aus Gründen einer separierten und eindeutigen Verkehrsführung sowie der signaltechnischen Freigabe von jeweils nur einer Fahrbeziehung. Eine Unfalllage ist am gesamten Knoten bislang nicht bekannt geworden.

Bei der Beurteilung der Verkehrssituation im betroffenen Bereich ist ein Vergleich mit Brinkmannstraße und Oststraße im Übrigen nicht angezeigt. Im Rahmen der Planungen zum Ausbau der Brinkmannstraße konnte die Radfahrerführung entgegen der Einbahnstraße gleich mitberücksichtigt, die Parkregelung und Knotenpunktregelungen entsprechend angepasst werden.

Die Oststraße betreffend wird davon ausgegangen, dass im Antrag auf das Teilstück zwischen Linnenstraße und Clemens-August-Straße Bezug genommen wird. Dieser Bereich ist nicht als Einbahnstraße ausgewiesen, lediglich wird der Kraftverkehr durch Vorgabe der Fahrtrichtung konkret in eine Richtung gelenkt. Der betroffene Straßenbereich ist als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen und stellt somit eine Mischfläche dar, in der für den Fahrverkehr Schrittgeschwindigkeit angeordnet ist und ansonsten nur Räume für den ruhenden Verkehr gekennzeichnet sind.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Bedürfnisse des Radverkehrs grundsätzlich in der verkehrlichen Gesamtkonzeption Berücksichtigung finden sollen. Die Lösungsansätze müssen jedoch auch für die gesamte Gruppe der Radfahrenden gefahrlos nutzbar sein. Diese umfasst sowohl routinierte Fahrerinnen als auch minderjährige Musikschülerinnen und Musikschüler gegebenenfalls mit Instrument und radelnde Eltern mit Kindertransportanhänger. Eine Freigabe der Antoniusstraße für Radverkehre in beide Fahrtrichtungen kann nur unter Berücksichtigung nicht unerheblicher baulicher Maßnahmen und – ohne ergänzende Knotenpunktlösung – nur in Fahrtrichtung Norden erfolgen. Bauliche Maßnahmen zur Umgestaltung der Antoniusstraße sind aktuell nicht geplant.

Anlage(n):

- 1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.09.2024
- 2 Stellungnahme der Verwaltung vom 10.02.2017 an Herrn Fraktionsvorsitzenden Dennin

